

An
163 – BA Sennestadt
Herr Grabe

Beschluss der BZV Sennestadt vom 27.10.2016 zu Punkt 5.3 „Buskehre Spielplatz am Stadion – Verbot für LKW“

sowie

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Sennestadt zu Punkt 1 – 1.2

Zum o. g. Beschluss der BZV Sennestadt bitte ich nach erfolgter Anhörung von Polizei, Straßenbaulastträger und MoBiel nachfolgende Mitteilung den Mitgliedern der BZV zukommen zu lassen:

„Die beschlossene Beschilderung darf gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO weder angeordnet noch umgesetzt werden.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hier: Durchfahrtsverbot für LKW mit Zeichen 253 StVO) dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Bei der angesprochenen Buskehre handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, die durch Jedermann zu verkehrlichen Zwecken (z.B. Befahren und parken) genutzt werden darf.

Die Buskehre ist ca. 6,50 m breit und damit mehr als ausreichend breit angelegt, dass sich zwei Fahrzeuge größtmöglicher Breite (z.B. Bus oder LKW) problemlos begegnen können. Auch das Vorbeifahren an geparkten Bussen oder LKW ist – verkehrlich gesehen – unbedenklich, noch entstehen dadurch erhebliche Gefahren. Die Bushaltestelle wird zudem von keiner Buslinie planmäßig angefahren und nur zur Abgeltung von Pausenzeiten genutzt. Dem Fußgängerverkehr steht ein einseitig angelegter Gehweg von rund 1,95 m Breite zur Verfügung, wobei eine Notwendigkeit die Buskehre zu queren nicht besteht.

Dauerhafte verkehrliche Probleme oder gar Gefahren sind weder bekannt oder daraus abzuleiten noch sind diese künftig zu erwarten. Die beteiligten Dienststellen sind daher zusammenfassend zu dem Ergebnis gekommen, dass keine besonderen örtlichen Verhältnisse bestehen und keine erhebliche Gefahrenlage vorhanden ist, die es rechtfertigen könnte, ein Durchfahrtsverbot für LKW und damit ein Verbot des fließenden Verkehrs anzuordnen.“

Insoweit ist mit der v. g. Mitteilung auch die Frage aus der Einwohnerfragestunde zu Punkt 1.2 beantwortet.

i.A.

gez.
Becker